

## Regierungsratsbeschluss

vom 21. Dezember 2004

Nr. 2004/2575

Behinderung: Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft "villa mamo", Breitenbach – Taxbewilligung 2005

## 1. Erwägungen

Gemäss telefonischer Absprache vom 13.12.2004 mit Herrn Gerber, Leiter der Wohngemeinschaft "villa mamo", Breitenbach, werden die Taxen im 2005 nicht erhöht.

Gemäss § 2 der Heimtaxenverordnung (BGS 838.35) werden die Heimtaxen vom Regierungsrat für jedes Heim gesondert zuhanden der Ausgleichskasse festgesetzt.

## 2. Beschluss

Gestützt auf die interkantonale Vereinbarung über Vergütungen an Betriebsdefizite und die Zusammenarbeit zugunsten von Kinder- und Jugendheimen sowie von Behinderteneinrichtungen (Heimvereinbarung) vom 2. Februar 1984 (BGS 837.33), § 5 des Gesetzes über heilpädagogische Institutionen (HIG) vom 27. September 1970 (BGS 837.11), § 2 der Heimtaxenverordnung sowie auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 2004/1230 vom 15. Juli 2004 (Budgetweisungen für das Jahr 2005).

Das BSV schreibt vor (Rundschreiben Nr. 4/02): Der für die Berechnung des IV-Beitrags gültige Mindestpensionspreis wird auf den 1.1.2005 wie folgt festgesetzt:

Für Rentenbezüger/innen: Fr. 102.00 pro Tag

Für übrige Heimbewohner/innen sowie Fr. 60.00 pro Tag für Personen in Einrichtungen mit geringer Betreuungsintensität:

2.1 Die für die Berechnung der Ergänzungsleistungen massgebenden Taxen werden wie folgt bewilligt:

Pensionspreise für IV-Berechtigte:

Tagespauschale Wohnheim Fr. 145.00 (keine HE)

Fr. 151.80 (leichter HE-Grad)
Fr. 161.95 (mittlerer HE-Grad)
Fr. 172.10 (schwerer HE-Grad)

2.2 Die Taxen gelten ab 1. Januar 2005.

- 2.3 Für Pensionärinnen und Pensionäre, die Ergänzungsleistungen benötigen, ist ein Ausweis über Pensions- und Pflegekosten auszufüllen, der an die Gemeindezweigstelle der Ausgleichskasse zu senden ist.
- 2.4 Eine allfällig geleistete Hilflosenentschädigung darf für solothurnische IV-Rentnerinnen und IV-Rentner im Wohnheim nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- 2.5 Aufgrund der heutigen Rechtslage kann nicht mit einem kantonalen Beitrag an ein allfälliges Betriebsdefizit gerechnet werden.

Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

## Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, soziale Institutionen (5) L:\soz\behindertenheime\villa mamo.bre\RRB\_Taxen2005.doc

L. \302 \Definition termientie \Vina \text{ manio.bie \R\RD\_Taxenzo

fu Jami

AGS, Ablage (1)

Aktuarin der SOGEKO (1)

Kantonale Ausgleichskasse, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil (1)

Villa Mamo, Brislachstrasse 20, 4226 Breitenbach (1)

Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe, Ergolzstr. 3, 4414 Füllinsdorf (1)